

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Egau“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 17 der Satzung des Wasserverbandes „Egau“ hat die Verbandsversammlung am 29.06.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	501.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-460.220
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	41.080
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	41.080

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	409.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-330.220
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	79.080
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	440.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-729.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-289.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-210.520
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	289.600
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-109.080
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	180.520
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-30.000

§ 2

Beiträge der Verbandsgemeinden

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge werden auf 280.000,00 Euro festgesetzt.

Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden nach den von der Verbandsversammlung am 28.07.1995 beschlossenen Veranlagungsregeln festgesetzt.

§ 3

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 289.600,00 Euro

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 256.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 200.000,00 Euro

Dem Finanzplanungszeitraum 2027-2029 wurde in der Verbandsversammlung am 29.06.2026 ebenfalls zugestimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.07.2026/04.09.2026 vorgelegt.

Das Landratsamt Heidenheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 28.09.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 gemäß § 17 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Egau“ i.V.m. den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Gleichzeitig wurden genehmigt:

- der auf 256.000,00 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 17 der Verbandssatzung i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO
- der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 17 der Verbandssatzung i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 289.600,00 Euro
- der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe von 149.400 Euro aus dem in § 5 der Haushaltssatzung auf 200.000,00 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 17 der Verbandssatzung i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Egau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2026 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 19 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Egau“ zur Einsichtnahme vom 12.10.2026 bis 20.10.2026 je einschließlich im Rathaus Dischingen, Marktplatz 9, Zimmer 2, 89561 Dischingen öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach seinem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den Wasserverband Egau mit Sitz im Rathaus Dischingen, Marktplatz 9, 89561 Dischingen, E-Mail: kragler@dischingen.de

Dischingen, 09.10.2026

gez. Alfons Jakl
Verbandsvorsteher

Online bereitgestellt am 9. Oktober 2026.